

Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Was ist versichert?

- (1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung erwerbsunfähig, so erbringen wir folgende Versicherungsleistungen:
 - a. Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.
 - b. Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht, wenn dies mitversichert ist, auch für die Hauptversicherung und sonstige eingeschlossene Zusatzversicherungen, über die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer.
 - c. Zahlung einer Erwerbsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist, über die vertraglich vereinbarte Leistungsdauer.

Die Rente zahlen wir entsprechend der vereinbarten Rentenzahlweise monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Rentenzahlung erfolgt dabei grundsätzlich zu Beginn der Rentenzahlungsperiode, wobei bei vierteljährlicher, halbjährlicher oder jährlicher Rentenzahlweise die erste Rentenzahlung anteilig bis zum Ende der laufenden Rentenzahlungsperiode erfolgt. Eine Rentenzahlungsperiode ist bei jährlicher Rentenzahlweise der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Stammtagen und bei anderen Rentenzahlweisen eine entsprechend anteilige Dauer. Stammtag ist dabei der Erste des Monats, an dem Ihre Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung planmäßig abläuft.

- (2) Bis zu unserer endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht stunden wir die Beiträge zinslos, für die die Beitragsbefreiung versichert ist. Erkennen wir die Leistungspflicht nicht an, so sind die gestundeten Beiträge nachzuzahlen. Wir bieten Ihnen jedoch an, eine ratierliche Nachzahlung über einen Zeitraum von maximal 12 Monaten mit uns zu vereinbaren.
- (3) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Bei verspäteter Meldung leisten wir bis zu drei Jahre ab Zeitpunkt der Meldung rückwirkend.
- (4) Der Anspruch auf Versicherungsleistungen erlischt, wenn die Erwerbsfähigkeit wiederhergestellt ist, wenn die versicherte Person stirbt oder den Ablauf der vertraglichen Leistungsdauer erlebt.
- (5) Wenn eine Leistung nach anerkannter Erwerbsunfähigkeit eingestellt wird, weil die Erwerbsunfähigkeit weggefallen ist, lebt die Leistungspflicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Leistungsdauer auch nach Ablauf der Versicherungsdauer wieder auf, sofern die versicherte Person erneut wegen der ursprünglichen Ursache erwerbsunfähig wird.
- (6) Der Versicherungsschutz aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung besteht weltweit, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart wurde.

§ 2 Wann liegt Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen vor?

- (1) Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich dauernd außerstande ist, einer Erwerbstätigkeit von mehr als zwei Stunden werktätlich nachzugehen.
- (2) Ist die versicherte Person während der Dauer dieser Versicherung zwölf Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung, oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, einer Erwerbstätigkeit von mehr als zwei Stunden werktätlich nachzugehen, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes von Beginn an als Erwerbsunfähigkeit. Wir erbringen in diesem Fall unsere Leistung rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem der zwölfmonatige Zeitraum begonnen hat. Satz zwei in § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Als Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich ist, wobei es auf

die Höhe der Einkünfte nicht ankommt. Die Verhältnisse am Arbeitsmarkt, insbesondere die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen, und die bisher ausgeübte berufliche Tätigkeit der versicherten Person werden bei der Feststellung der Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt. Auch der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers ist nicht bindend.

- (4) Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall voraussichtlich länger als zwölf Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass sie auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel der Hilfe einer anderen Person bedarf, die dem Aufwand einer Pflegefachkraft von täglich mindestens 2,5 Stunden entspricht. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

§ 3 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

- (1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Erwerbsunfähigkeit gekommen ist.
- (2) Wir leisten jedoch nicht, wenn die Erwerbsunfähigkeit verursacht ist:
- Unmittelbar oder mittelbar durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.
Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen erwerbsunfähig wird, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.
 - Durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Fahrlässige Verstöße (z.B. im Straßenverkehr) sind davon nicht betroffen.
 - Durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten.
 - Durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.
 - Unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz oder das vorsätzliche Freisetzen von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird.
 - Durch Strahlen, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden oder schädigen, dass zu deren Abwehr und Bekämpfung eine Katastrophenschutzbehörde oder eine vergleichbare Einrichtung tätig wurde.

§ 4 Verwendung in der betrieblichen Altersversorgung

Sofern der Tarif im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) als Rückdeckungsversicherung einer Direktzusage oder einer Unterstützungskassenversorgung verwendet wird, besteht für den Versicherungsnehmer und die versicherte Person kein Anspruch auf alle beschriebenen Leistungsoptionen. Der Umfang der Versorgung richtet sich einzig nach der arbeitsrechtlichen Zusage bzw. dem gültigen Leistungsplan der Unterstützungskasse.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit verlangt werden?

- (1) Werden Leistungen aus der Zusatzversicherung verlangt, so sind uns unverzüglich folgende Unterlagen einzureichen:
- Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit.
 - Ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie ggf. über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit.
 - Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung einer Pflegefachkraft über Art und Umfang der Pflege.

Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Ansprucherhebende zu tragen.

- (2) Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise, auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen, verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen

ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten, nicht jedoch Reise- und Aufenthaltskosten.

§ 6

Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

- (1) Wir verpflichten uns, innerhalb von vier Wochen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen
 - a. Ihnen unsere Entscheidung über die Leistungspflicht mitzuteilen oder
 - b. weitere Unterlagen für die Prüfung von Ihnen anzufordern oder
 - c. Ihnen mitzuteilen, dass wir weitere Schritte (z.B. neutrale Begutachtung) einleiten werden.
- (2) Grundsätzlich sprechen wir kein zeitlich befristetes Anerkenntnis unserer Leistungspflicht aus. Nur in begründeten Einzelfällen ist dies möglich, und zwar nur einmalig für maximal 12 Monate. Das befristete Anerkenntnis ist bis zum Ablauf der Frist bindend, und wir führen innerhalb dieses Zeitraums keine Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit durch. Nach Ablauf der Frist wird über unsere Leistungspflicht neu entschieden.

§ 7

Bis wann können bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend gemacht werden?

Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bestimmen sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen (§ 195 ff Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) und § 15 VVG. Derzeit beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB drei Jahre.

§ 8

Was gilt für die Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit?

- (1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Übt die versicherte Person nach Anerkennung der Leistungspflicht eine neue Erwerbstätigkeit aus, so führt auch dies zum Wegfall der Leistungspflicht.
- (2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich ärztliche Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 gelten entsprechend.
- (3) Eine Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.
- (4) Ist die Erwerbsunfähigkeit weggefallen, werden wir von der Leistung frei. Die Veränderung legen wir Ihnen in Textform dar und teilen die Einstellung unserer Leistungen dem Anspruchsberechtigten in Textform mit. Die Einstellung unserer Leistungen wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.
- (5) Ist die Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit weggefallen, stellen wir unsere Leistungen entsprechend Absatz 4 ein.

§ 9

Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflicht nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 5 oder § 8 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchshebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Zusatzversicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

§ 10

Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

- (1) Es gelten die Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung. Die Zusatzversicherung gehört derselben Bestandsgruppe an wie die Hauptversicherung, ist aber grundsätzlich gesondert am Überschuss beteiligt. In einzelnen Jahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen.
- (2) Überschussverwendung
 - a. Überschussverwendung in der leistungsfreien Zeit
Für die Überschussverwendung während der leistungsfreien Zeit wird im Versicherungsantrag und

im Versicherungsschein die für Sie zutreffende der folgenden Überschussverwendungsarten genannt:

- Beitragsreduktion
Während der Beitragszahlung erhalten Sie in jedem Jahr einen Überschussanteil in Prozent des Jahresbeitrags (ohne Zuschläge). Er wird von Versicherungsbeginn an bis zum ersten Stammtag nach Versicherungsbeginn und dann jeweils für ein Jahr gewährt und verringert Ihren zu zahlenden Beitrag.
- Sofortbonus
Sie erhalten einen Bonus in Prozent der versicherten Rente aus dieser Zusatzversicherung. Er wird von Versicherungsbeginn an bis zum ersten Stammtag nach Versicherungsbeginn und dann jeweils für ein Jahr gewährt und erhöht die Versicherungsleistung im Falle der Erwerbsunfähigkeit.
Bei einer etwaigen Herabsetzung des Bonus haben Sie das Recht, ohne erneute Gesundheitsprüfung den bisherigen Versicherungsschutz durch eine entsprechende Aufstockung wiederherzustellen.
- Verzinliche Ansammlung
Während der Beitragszahlung erhalten Sie in jedem Jahr einen Überschussanteil in Prozent des Jahresbeitrags (ohne Zuschläge). Er wird von Versicherungsbeginn an bis zum ersten Stammtag nach Versicherungsbeginn und dann jeweils für ein Jahr gewährt und fließt in die Verzinliche Ansammlung der Hauptversicherung ein.

b. Überschussverwendung in der leistungspflichtigen Zeit

In der leistungspflichtigen Zeit zahlen wir bei Versicherung von Beitragsfreiheit gemäß § 1 Abs. 1 b eine jährlich steigende oder gleichbleibende Gewinnrente. Der Zuwachs bemisst sich in Prozent der Jahresbeiträge für die Hauptversicherung und sonstige Zusatzversicherungen zuzüglich der Gewinnrente des Vorjahres. Die Gewinnrente wird erstmals fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit mindestens ein volles Jahr seit einem Stammtag bestanden hat. Sie wird verzinslich angesammelt und bei Beendigung der Hauptversicherung ausgezahlt. Die Gewinnrente beinhaltet in der Höhe ihres jährlichen prozentualen Zuwachses bereits die im Leistungsbezug vorzunehmende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Bei Versicherung einer Erwerbsunfähigkeitsrente gemäß § 1 Abs. 1 c zahlen wir eine jährlich steigende oder gleichbleibende Gewinnrente. Der Zuwachs bemisst sich in Prozent der Erwerbsunfähigkeitsrente inklusive etwaigem Sofortbonus zuzüglich der Gewinnrente des Vorjahres. Die Gewinnrente wird erstmals fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit mindestens ein volles Jahr seit einem Stammtag bestanden hat. Die Gewinnrente wird zusammen mit der Erwerbsunfähigkeitsrente ausgezahlt. Sie beinhaltet in der Höhe ihres jährlichen prozentualen Zuwachses bereits die im Leistungsbezug vorzunehmende Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Alle genannten Prozentsätze werden für jedes Kalenderjahr durch unseren Vorstand auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgesetzt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen im Geschäftsbericht veröffentlicht (Überschussdeklaration).

§ 11

Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

- (1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Der Versicherungsschutz aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt spätestens, wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet oder mit Ablauf der Aufschubfrist bei Rentenversicherungen. Die Leistungsdauer bei anerkannter Erwerbsunfähigkeit kann jedoch, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, über den Ablauf der Hauptversicherung hinausreichen.
- (2) Bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir unsere Rechte nach § 19 VVG auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.
Sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist, verzichten wir für die Zusatzversicherung auf die uns aus § 19 VVG zustehenden Rechte zur Vertragsanpassung und Kündigung.
- (3) Sie können Ihre Zusatzversicherung während der Beitragszahlungsdauer grundsätzlich unabhängig von der Hauptversicherung kündigen. In den letzten fünf Jahren kann die Zusatzversicherung jedoch nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden.
Ein Rückkaufswert aus der Zusatzversicherung wird bei Kündigung nicht gewährt.
- (4) Zahlen Sie für Ihre Zusatzversicherung keine Beiträge mehr, weil sie beitragsfrei ist oder Sie einen Einmalbeitrag gezahlt haben, können Sie diese nur zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

- (5) Ihre Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Das Verhältnis zwischen der Erwerbsunfähigkeitsrente und der Leistung aus der Hauptversicherung wird durch die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung nicht verändert.
- Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen Abzug sowie um rückständige Beiträge. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risiko- und Ertragslage (z.B. veränderte Solvenzmittel) des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird der durch die Beitragsfreistellung entstehende Bearbeitungsaufwand kompensiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird entsprechend herabgesetzt. Nähere Informationen zur Höhe des vorgesehenen Abzugs können Sie der in Ihren Versicherungsunterlagen enthaltenen Garantiewerttabelle entnehmen.
- Eine Fortführung der Zusatzversicherung unter Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist allerdings nur möglich, wenn die beitragsfreie Rente, gerechnet auf das Jahr, mindestens 300 EUR beträgt. Wird die Mindestrente nicht erreicht, verwenden wir den verminderten Betrag zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung, und die Zusatzversicherung erlischt. Innerhalb von 6 Monaten nach der Beitragsfreistellung haben Sie das Recht, die Wiederherstellung der Hauptversicherung einschließlich aller Zusatzversicherungen, wie sie vor der Beitragsfreistellung bestand, ohne Gesundheitsprüfung und unter Nachzahlung der fehlenden Beiträge zu verlangen. Über weitere Möglichkeiten informieren wir Sie auf Anfrage gerne.
- (6) Bei Herabsetzung der versicherten Leistung aus der Hauptversicherung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.
- (7) Ist unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, so berechnen wir, solange die Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung mitversichert ist, die Leistung aus der Hauptversicherung (Rückkaufwert, beitragsfreie Versicherungsleistung und Überschussbeteiligung der Hauptversicherung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weiter gezahlt hätten.
- (8) Ansprüche aus der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nicht abtreten oder verpfänden.
- (9) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

§ 12
Was gilt für die dynamische Erhöhung Ihrer Versicherung?

Sofern Sie mit uns eine dynamische Erhöhung Ihrer Versicherung vereinbart haben, gilt zusätzlich zu den Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung Folgendes:

- a. Die Dynamikerhöhungen ihrer Versicherungsleistungen dürfen maximal bis zum Ablauf der Dynamik der Hauptversicherung erfolgen.
- b. Die letzte Dynamikerhöhung für die Versicherung einer Erwerbsunfähigkeitsrente darf maximal ein Jahr vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer der Versicherung der Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgen.